

**Montage- und Betriebsanleitung für Anhängelock Typ 249000**
(EWG-Bauartgenehmigung Nr. e4 D 0114)

Der Anhängelock Typ 249000 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach 89/173/EWG und ausschließlich an den serienmäßig vorhandenen Befestigungspunkten der Zugmaschine montiert werden.

Der Anhängelock wird in 2 Ausführungen mit unterschiedlichen Getriebeanschlüssen hergestellt und darf in Kombination mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten austauschbaren Anhängelockungen oder austauschbaren Anhängelöcken (Rastschieneanschluss) für alle Rastschienestellungen (I) und mit austauschbaren Zugpendeln im Zugpendellager (II) unter folgenden Bedingungen betrieben werden:

Ausführung		1 - 2	1 - 2
in Kombination mit		I	II
Zul D-Wert	[kN]	50,7	50,7
Zul Stützlast	[kg]	1500	1000–1250
Zul Anhängelast	[t]	14,0	14,0
Zul Einbaulänge	[mm]	175	350 – 300

Die zulässigen Einbaulängen beziehen sich jeweils auf die Mitte des Kuppelpunktes der jeweiligen Anhängelockeinrichtung und entsprechen bei austauschbaren Anhängelockungen und Anhängelöcken in der Rastschiene dem Abstand bis Mitte Verriegelungsbolzen der Schiebepatte, und bei austauschbaren Zugpendeln im Zugpendellager dem horizontalen Abstand bis zur kuppelpunktseitigen Ebene des Zugpendellagers.

Für den Höhenabstand von Kuppelungskugeln 50 über der Fahrbahn sind die Hinweise in der Montage- und Betriebsanleitung für die Kuppelungskugeln zu beachten.

Die angegebenen D-Werte erlauben, im Falle der Inanspruchnahme einer Gesamtmasse der Zugmaschinen von 8,2 t, die in o.g. Tabelle angegebenen Anhängelasten. Sie entsprechen der jeweiligen Gesamtmasse eines Anhängers mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung bzw. der(n) jeweiligen Achslast(en) eines Anhängers mit starrer Zugeinrichtung. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse G_K (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel

$$A = D \cdot G_K / (g \cdot G_K - D)$$

ermittelt werden (siehe auch unter www.scharmueler.at). Dabei sind D (in kN) der zulässige D-Wert des Anhängelockes und g (mit $9,81 \text{ m/s}^2$) die Erdbeschleunigung.

Die in Kombination mit dem Anhängelock verwendbaren Bolzenkupplungen, Kuppelungskugeln 50, Kuppelungskugeln 80, Zugzapfen, Zugpendel bzw weiteren Anhängelöcke haben gesonderte Genehmigungen und Kennzeichnungen (Fabrikschilder), welche deren zulässigen Kennwerte und (sofern zutreffend) deren zulässigen Zugösen vorschreiben. Sofern durch diese Kennzeichnungen vom Anhängelock abweichende Kennwerte ausgewiesen werden, sind für den Betrieb einer Kombination jeweils die kleineren Werte maßgebend.

Auf die Pflichten des §13 FZO hinsichtlich der Daten in der Zulassungsbescheinigung in bezug auf die zulässige Anhängelast sowie auf die zulässige Stützlast wird hingewiesen.

Datum: 21.11.07
Aktenzeichen: 249000 - 03

